

**OFFICIAL CERTIFICATE REFERRED TO IN ARTICLE 11 OF COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU)
2019/1793 FOR THE ENTRY INTO THE UNION OF CERTAIN FOOD OR FEED (GERMAN)**

	LAND United Kingdom	Bescheinigung für den Eingang in die EU		
TEIL I: BESCHREIBUNG DER SENDUNG	I.1. Versender/ Ausfüh­rer Name	I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2.a IIMSOC-Bezugsnummer	
	Anschrift	I.3. Zuständige oberste Behörde	QR CODE	
	Land ISO Country Code	I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger/Einführer Name	I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name		
	Anschrift	Anschrift		
	Land ISO Country Code	Land	ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode	I.9. Country of destination ISO-Ländercode		
	I.8.	I.10.		
	I.11. Versandort Name	Registrierungs- /Zulassungs­nr.	I.12. Bestimmungsort Name	Registrierungs- /Zulassungs­nr.
	Anschrift		Anschrift	
Land ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode	
I.13.	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug Schiff Eisenbahn Straßenfahrzeug Kennzeichen	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
	I.17. Begleitdokumente Type Code Country ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers			
I.18. Beförderungsbedingungen	Umgebungstemperatur	Gekühlt	Gefroren	
I.19. Transportbehälter-/Container-/Plombennummer Transportbehälter- /Container-Nr.		Plombennummer		
I.20. Zertifiziert als/für	Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr Futtermittel			
I.21.	I.22. Für den Binnenmarkt			
	I.23.			
I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamt­netto­gewicht/ Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art	Art der Verpackung	Nettogewicht	
		Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.	
Endverbraucher				

LAND	Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union		
TEIL II: BESCHEINIGUNG	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>II.1 Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), - der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), - der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1). - und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 ,(EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151 /2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) vertraut zu sein und bescheinigt, dass <p>(¹) entweder</p> <p>(II.1.1. die Lebensmittel der oben beschriebenen Sendung mit dem Identifikationscode (Identifikationscode der Sendung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission angeben) gemäß den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 852/2004 produziert wurden und dass sie insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Primärproduktion dieser Lebensmittel und die damit zusammenhängenden, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Vorgänge entsprechen den allgemeinen Hygienevorschriften in Anhang I Teil A der genannten Verordnung; - (¹) (²) und im Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen gilt Folgendes: - Sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert, und - Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) basierendes Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen.] <p>(¹) oder</p> <p>(II.1.2. die Futtermittel der oben beschriebenen Sendung mit dem Identifikationscode (Identifikationscode der Sendung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 angeben) gemäß den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 183/2005 produziert wurden und dass sie insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Primärproduktion dieser Lebensmittel und die damit zusammenhängenden, in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 aufgeführten Vorgänge entsprechen den Vorschriften von Anhang I der genannten Verordnung; (1) (2) und im Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen gilt Folgendes: - Sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert, und - Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) basierendes Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 durchführt/durchführen.] 		

LAND		Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union			
TEIL II: BESCHEINIGUNG	II.	Gesundheitsinformationen	<table border="1"> <tr> <td>II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung</td> <td>II.b. IMSOC reference No</td> </tr> </table>	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC reference No
	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC reference No			
	II.2	Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89) vertraut zu sein, und bescheinigt, dass			
	II.2.1.	<p>Bescheinigung für Lebens- und für Futtermittel nicht tierischen Ursprungs sowie für aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 401 /2006 der Kommission, um bei Lebensmitteln den Grad der Aflatoxin -B1- und der Gesamtaflatoxin-Kontamination zu ermitteln,</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission, um bei Futtermitteln den Grad der Aflatoxin-B1 - Kontamination zu ermitteln,</p> <p>am (Datum), die am (Datum) Laboranalysen in (Name des Labors) mit</p> <p>Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Aflatoxin-Höchstgehalte.]</p>			
(³) und/oder	II.2.2.	<p>Bescheinigung für Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs sowie für aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizidrückstände in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am (Datum), die am (Datum) Laboranalysen in (Name des Labors) mit</p> <p>Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Pestizid-Höchstgehalte.]</p>			
(³) und/oder	II.2.3.	<p>Bescheinigung für Guarkernmehl, einschließlich von aus zwei oder mehr Zutaten bestehenden Lebensmitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pentachlorphenol und Dioxine in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am (Datum), die am (Datum) Laboranalysen in (Name des Labors) mit</p> <p>Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen, dass die Waren nicht mehr als 0,01 mg/kg Pentachlorphenol enthalten.]</p>			
(³) und/oder					

LAND	Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union	
II. Health information	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC reference No
TEIL II: BESCHEINIGUNG	<p>Bescheinigung für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sowie für aus zwei oder mehr Zutaten bestehende Lebensmittel, die wegen des Risikos einer mikrobiellen Kontamination in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</p> <p>- von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 am (Datum), die am (Datum) Laboranalysen (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>- Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen das Nichtvorhandensein von Salmonellen in 25 g.]</p> <p>(3) und/oder</p> <p>Bescheinigung für (Ware angeben), einschließlich zusammengesetzter Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch (andere Gefahr als die in den Feldern II.2.1 bis II.2.4 genannten Gefahren</p> <p>— von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG am (Datum), die am (Datum) Laboranalysen in (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>— Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Unionsvorschriften.]“</p> <p>II.3 Diese Bescheinigung wurde ausgestellt, bevor die dazugehörige Sendung die Kontrolle der ausstellenden zuständigen Behörde verlassen hat.</p> <p>II.4 Diese Bescheinigung ist vier Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung gültig, in keinem Fall aber länger als sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ergebnisse der letzten Laboranalysen.</p> <p>Erläuterungen Siehe die Erläuterungen zum Ausfüllen in diesem Anhang.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes löschen oder durchstreichen (z. B. falls Lebens- oder Futtermittel).</p> <p>(2) Gilt nur für den Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes löschen oder durchstreichen, wenn dieser Punkt nicht für die Bescheinigung gewählt wird.</p> <p>(4) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Dies gilt auch für Stemoel, bei denen es sich nicht um Präaestemoel oder Wasserzeichen handelt.</p>	
Bescheinigungsbefugte/r:		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum:		
Stempel	Unterschrift	